

GD / Standesbegehren Gahlinger-Niederhelfenschwil vom 15. Februar 2023

Entschädigung für die Opfer von Impfstoff-Nebenwirkungen

Antrag der Regierung vom 7. März 2023

Nichteintreten.

Begründung:

Wie bereits in der Antwort der Regierung vom 3. Mai 2022 auf die Einfache Anfrage 61.22.15 «Covid-Impfopfer im freien Fall? Echte Aufarbeitung und Unterstützung ist unumgänglich!» ausgeführt, wird schon heute der Verdacht auf Impfnebenwirkungen gemäss Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz [SR 818.101; abgekürzt EpG]) durch eine medizinische Fachkraft gemeldet. In Art. 12 EpG ist die Meldepflicht verankert, in der eidgenössischen Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemienverordnung [SR 818.101.1; abgekürzt EpV]) wird die Meldepflicht genauer definiert.

Zudem müssen Angehörige von Gesundheitsberufen gemäss Art. 59 des Bundesgesetzes über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz [SR 812.21; abgekürzt HMG]) schwerwiegende Nebenwirkungen oder bisher nicht bekannte unerwünschte Wirkungen an das Schweizerische Heilmittelinstitut Swissmedic melden. Bürgerinnen und Bürger können vermutete Nebenwirkungen von Arzneimitteln freiwillig melden. Swissmedic ist für die Zulassung von Impfstoffen zuständig und sammelt die Verdachtsmeldungen unerwünschter Nebenwirkungen der Covid-19-Impfungen in der Schweiz.¹

Seit 1. Januar 2016 ist das überarbeitete Epidemiengesetz in Kraft. Art. 64bis 69 EpG sehen für Gesuche um finanzielle Entschädigung und Genugtuung bei Schäden aus Impffolgen ein einheitliches, für die ganze Schweiz geltendes Verfahren vor.

Die im Standesbegehren gewünschten Ergänzungen sind somit bereits in der bestehenden Gesetzgebung vorhanden. Weitere Anpassungen sind aus Sicht der Regierung nicht notwendig.

¹ Vgl. <https://www.swissmedic.ch/swissmedic/de/home/news/coronavirus-covid-19/covid-19-vaccines-safety-update-18.html>.